

**BU Nr. 013/2017****Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Weinstadt
- Festlegung der Teilhaushalte
- Produktbildung**

Gremium	am	
Gemeinderat	12.01.2017	öffentlich

Beschlussvorschlag:

1. Der neue doppische Haushaltsplan der Stadt Weinstadt wird produktbereichsorientiert in zehn Teilhaushalte gegliedert (siehe Ziffer 1).
2. Den Vorschlägen der Verwaltung hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten bei der Produktbildung (siehe Ziffer 2 a)bis c)) wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten EUR	-
Planbetrag Haushaltsplan EUR:	-
Haushaltsstelle:	-
Haushaltsplan Seite:	-
davon noch verfügbar EUR:	-
Über-/außerplanmäßige Ausgabe:	-
Deckungsvorschlag:	-

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030.

Verfasser:

12.12.2016, Finanzverwaltung, Gaby Scheidel

Mitzeichnung

Fachbereich	Person	Datum
Finanzverwaltung	Weingärtner, Ralf	15.12.2016
Dezernat II	Deißler, Thomas	15.12.2016
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael	28.12.2016

Sachverhalt:

Die Stadt Weinstadt wird zum 01.01.2018 das Neue Haushaltsrecht einführen (BU 95/2016 und GR-Beschluss vom 27.07.2016).

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.11.2016 (BU 197/2016) erhielt das Gremium allgemeine Informationen zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR). Zudem wurde die angedachte neue Haushaltsstruktur vorgestellt. Jetzt gilt es, die neue Haushaltsstruktur festzulegen, damit die erforderlichen Vorarbeiten für die Umstellung erfolgen können.

Der neue Haushalt wird ein komplett neues Erscheinungsbild haben. Es wird keinen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und auch keine Gliederung in Unterabschnitte mehr geben, sondern der neue Haushalt ist in Teilhaushalte gegliedert. Jeder Teilhaushalt wird in einem Teil-Ergebnishaushalt (bildet alle Erträge und Aufwendungen ab) und einen Teil-Finanzhaushalt (bildet alle Ein- und Auszahlungen ab – somit auch Investitionen) dargestellt. Die **Anlage 1** zu dieser Beratungsunterlage enthält Hinweise zum Aufbau des neuen Haushaltsplanes.

1. Bildung der Teilhaushalte

Der Gesamthaushalt ist nach § 4 Absatz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Teilhaushalte zu gliedern. Die Teilhaushalte können nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation gebildet werden. Dabei können die zentralen Produktbereiche „Innere Verwaltung“ und „Allgemeine Finanzwirtschaft“ jeweils ganz oder teilweise in einem Teilhaushalt oder in mehreren Teilhaushalten ausgewiesen werden.

Die Entscheidung darüber, ob die Teilhaushalte in Weinstadt produktbereichsorientiert oder der örtlichen Organisation gebildet werden, liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Die Verwaltung schlägt die **Bildung der Teilhaushalte nach Produktbereichen** vor. Gründe hierfür sind hauptsächlich, dass organisatorische Änderungen keine Auswirkungen auf die Haushaltsstruktur haben, dass bei einer nicht veränderten Struktur Mehrjahresvergleiche überhaupt erst machbar und dass auch Vergleiche unter den Städten bei dieser Struktur ohne großen Aufwand möglich sind. Da einige Ämter in Weinstadt sowohl interne Produkte (Serviceleistungen innerhalb der Verwaltung), als auch externe Produkte (Dienstleistungen gegenüber dem Bürger, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen) erbringen, ist die Interne Leistungsverrechnung eigentlich nur bei der von der Verwaltung vorgeschlagenen produktbereichsorientierten Teilhaushaltsbildung ohne Zirkelbezüge möglich (z.B. Personal-, Sport- und Bäderamt; die Personalverwaltung ist ein Servicebereich, Sport und Bäder sind externe Produkte).

Vorschlag für die Bildung der Teilhaushalte:

Teilhaushalt 1:	Innere Verwaltung
Teilhaushalt 2:	Grundstücks- & Gebäudemanagement
Teilhaushalt 3:	Sicherheit & Ordnung
Teilhaushalt 4:	Schulen
Teilhaushalt 5:	Kultur & Wissenschaft
Teilhaushalt 6:	Soziales
Teilhaushalt 7:	Sport & Bäder
Teilhaushalt 8:	Planen, Bauen, Natur & Umwelt
Teilhaushalt 9:	Wirtschaft & Tourismus
Teilhaushalt 10:	Allgemeine Finanzwirtschaft

2. Produktbildung innerhalb der Teilhaushalte

Unterhalb der Ebene der Teilhaushalte findet eine Tiefergliederung in Produkte statt. Produkte werden im Haushaltsplan ebenfalls jeweils mit Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt detailliert dargestellt.

Bei der Produktbildung ist zu beachten, dass bestimmte Produkte zur **Erfüllung statistischer Meldepflichten** abgebildet werden müssen, z.B. 12.23 Personenstandswesen und 12.25 Sozialversicherung. Eine Zusammenfassung dieser beiden Positionen zu einem Produkt ist beispielsweise nicht zulässig.

Trotz finanzstatistischer Vorgaben hat die Stadt bei der Produktbildung jedoch noch zahlreiche **Gestaltungsmöglichkeiten**, so ist zum Beispiel eine ausführlichere Darstellung als auf Ebene der finanzstatistischen Positionen jederzeit möglich.

Im Folgenden werden die Gestaltungsmöglichkeiten mit den Vorschlägen der Verwaltung aufgezeigt und erläutert.

a) Vorschlag für eine detailliertere Darstellung als von der Finanzstatistik gefordert:

21.10.01 Grundschulen

Vorschlag, folgende Produkte zu bilden:

21.10.01.01 Grundschule Beutelsbach

21.10.01.02 Silcherschule Endersbach

21.10.01.03 Friedrich-Schiller-Schule Großheppach

21.10.01.04 Grundschule Schnait

21.10.01.05 Grundschule Strümpfelbach

⇒ Hier wird wegen der unterschiedlichen Profile der Grundschulen eine detaillierte Darstellung empfohlen.

21.50 Sonstige schulische Aufgaben und Einrichtungen

Vorschlag, folgende Produkte zu bilden:

21.50.01 Schulverwaltung

21.50.06 Mensa im Bildungszentrum

⇒ Empfehlung der detaillierten Darstellung im Hinblick auf mögliche Änderungen im Umsatzsteuerrecht.

28.10 Sonstige Kulturpflege

Vorschlag, folgende Produkte zu bilden:

28.10.01 Kulturförderung

28.10.02 Eigene Projekte, Kooperationen

28.10.04.01 Stiftskeller

28.10.04.02 Alte Kelter Strümpfelbach

28.10.04.04 Kommunales Kino

⇒ Detaillierte Darstellung wegen der Vielfältigkeit der Aufgaben, die dieser Bereich beinhaltet und Änderungen im Umsatzsteuerrecht.

42.40 Bäder

Vorschlag, folgende Produkte zu bilden:

42.40.01.01 Freibad Beutelsbach und Minigolf

42.40.01.02 Freibad Strümpfelbach

42.40.02.01 Stiftsbad Beutelsbach

42.40.02.02 Mineralbad Cabrio

⇒ Detailliertere Darstellung vorgeschlagen, da Bäder Betriebe gewerblicher Art sind und beispielsweise das Stiftsbad in anderem Umfang vorsteuerabzugsberechtigt ist als das Freibad Beutelsbach.

42.41 Eigene Sportstätten

Vorschlag, folgende Produkte zu bilden:

42.41.01 Eigene Sportstätten (ohne folgende Einrichtungen)

42.41.02 Sportanlagen beim Bildungszentrum

42.41.11 Beutelsbacher Halle

42.41.12 Jahnhalle Endersbach

42.41.13 Prinz-Eugen-Halle Großheppach

42.41.04 Schnaiter Halle

42.41.05 Strümpfelbacher Halle

⇒ Detaillierte Darstellung wegen der Unterschiedlichkeit der Aufgaben, die dieser Bereich beinhaltet und Änderungen im Umsatzsteuerrecht.

51 Räumliche Planung und Entwicklung

Vorschlag, folgende Produkte zu bilden:

51.10.01 Stadtentwicklung

51.10.02 Stadtplanung

51.10.09 Sanierungen

⇒ Bildung von separaten Produkten, da auf diese Weise z.B. die Abrechnung von Sanierungsgebieten erleichtert wird.

b) Vorschlag für den Verzicht auf eine detailliertere Darstellung als von der Finanzstatistik gefordert:

36.50.01 Tageseinrichtungen für Kinder

Vorschlag:

Produktbildung auf Ebene der Tageseinrichtungen für Kinder

⇒ Pro Einrichtung wird eine Kostenstelle eingerichtet. An die Kostenstelle ist die Bewirtschaftung gekoppelt, so dass die Leitungen der Einrichtungen auch weiterhin ihr jeweiliges Budget eigenverantwortlich verwalten können.

54.10 Gemeindestraßen

Vorschlag:

Keine Untergliederung in 54.10.01 Straßen, Wege Plätze und 54.10.02 Verkehrsausstattung

⇒ Die Einrichtung von Kostenstellen ist geplant, so dass auch künftig Auswertemöglichkeiten bestehen.

55.10 Öffentliches Grün / Landschaftsbau

Vorschlag:

Keine Untergliederung in 55.10.01 Grün- und Parkanlagen und 55.10.02 Freizeitanlagen und Spielflächen

⇒ Die Einrichtung von Kostenstellen ist geplant, so dass auch künftig Auswertemöglichkeiten bestehen.

c) **Veränderungen seit der Präsentation der geplanten Produkte im Gemeinderat am 24.11.2016**

31.80.10: Betreuung und Förderung der Integration von Flüchtlingen, Asylbewerber/-innen und Asylberechtigten einschl. Koordination dieser Aufgaben

Dieses Produkt ist zur Finanzstatistik neu hinzugekommen (Fortschreibung der meldepflichtigen statistischen Positionen vom 02.12.2016) und muss in den Produktplan Weinstadt aufgenommen werden.

55.51: Landwirtschaft

Vorschlag:

Auf dieses Produkt kann verzichtet werden, da Feldwege und Weinbergwasserleitungen dem Produkt 54.10 Gemeindestraßen und die Beteiligung an den Kosten des Hagelfliegert dem Produkt 57.10 Wirtschaftsförderung zugeordnet werden können.

Eine Liste aller in Weinstadt geplanten Produkte finden Sie in **Anlage 2**.

Hinweis für den Leser:

Produkte werden grundsätzlich **8-stellig** gebildet. Wegen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Beratungsunterlage auf das Auffüllen mit „0“-en bis zur 8-Stelligkeit verzichtet. Auf diese Weise ist auf den ersten Blick erkennbar, auf welcher Ebene im Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg das Produkt gebildet wurde.

Beispiel:

Darstellung in der BU: 54.10 Gemeindestraßen (4-stellig -Ebene Produktgruppe)

Eigentliche Produktbezeichnung: 54.10.0000 Gemeindestraßen